



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 13/2021

Februar 2021

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG durch die (nach dem Wort „Anschauungen“) Einfügung der Formulierung: „oder aus rassistischen Gründen“

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender (Berichterstatter)

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn

RA Dr. Markus Groß

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RAin Dr. jur. Katharina Wild

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Grundsätzliches

Das Grundgesetz enthält nach seiner Entstehungsgeschichte, seinem Wortlaut und der Auslegung, die es erfahren hat, seiner Intention, seinem geschichtlichen Hintergrund und dem gemeinsamen Verständnis auch in der Gesellschaft die klare Aussage, dass eine Diskriminierung aufgrund einer rassischen Zuordnung, egal aus welchen Gründen, nicht erfolgen darf. Sie widerspricht unserer Verfassung. Dieser Wortlaut und diese Intention stehen im Einklang mit sämtlichen internationalen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, die völkerrechtliche Qualität besitzen und die auch in der Bundesrepublik Deutschland einfachgesetzlichen Rang haben; und dies alles in einem jahrzehntelangen öffentlichen Diskurs über die Lehren, die unsere Gesellschaft und unser Staat aus den Verbrechen des Nationalsozialismus gezogen haben, und gegen die unser Grundgesetz in all seinen Bestimmungen als Einheit den absoluten normativen Gegenentwurf darstellt. Die Menschenwürde, die den obersten Rang in unserer Rechts- und Verfassungsordnung hat, wird in dem bestehenden Diskriminierungsverbot konkretisiert. Es besteht bereits ein kompaktes Normengefüge, welches alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und kulturellen Prägung gleichermaßen schützt und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit garantiert. Ein Bedürfnis nach einer weitergehenden Grundgesetzänderung sieht die Bundesrechtsanwaltskammer derzeit nicht und sieht hierin keine Vorteile. Aufgrund der fehlenden sprachlichen Übereinstimmung mit anderen Normen, auch international, besteht sogar die Gefahr von Fehlinterpretationen

II. Zum Diskussionsentwurf als solchen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält speziell die geplante Modifikation des Art. 3 Abs. 3 GG nicht für notwendig. Dieser Maßstab der Notwendigkeit sollte besonders streng beim „Herumdoktern“ an Bestimmungen des Grundgesetzes gehandhabt werden. Das gilt auch im Blick auf die Begründung des Entwurfs, durch die weitere Verwendung des Begriffs „Rasse“ blieben auch die vom Grundgesetz abgelehnten (Rasse-)Ideologien präsent. Denn der Begriff der „Rasse“ wird im Zusammenhang mit Diskriminierungsverboten völlig unbefangen auch und gerade in Art. 21 Abs. 1 der 2009 in Kraft getretenen Grundrechte-Charta der EU sowie völkerrechtlich (namensgebend!) in der „UN-Rassendiskriminierungskonvention“ von 1966 verwandt. Gleiches gilt für die „Antirassismusrichtlinie“ der EU (RL 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000) und einfachrechtlich etwa für § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) von 2006.

Im Übrigen ist mit der Ersetzung des Begriffs „Rasse“ durch „aus rassistischen Gründen“ nichts gewonnen; allenfalls wird dadurch die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern sich der Begriffsinhalt dieser Formulierung und dementsprechend der Schutzbereich dieses Diskriminierungsverbots von demjenigen des bisher und weiterhin in vergleichbaren Regelwerken verwandten Begriffs der „Rasse“ unterscheidet. Gerade weil das Diskriminierungsverbot „wegen der Rasse“ aufgrund des Rassenwahns des NS-Staats in die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 GG eingefügt worden ist, was sich unschwer aus

der Gesetzgebungsgeschichte ergibt, kann niemand auf den Gedanken kommen, die weitere Verwendung dieses Begriffs würde (75 Jahre später) auf die Bewusstseinsbildung von Menschen einwirken und die Rasseideologien des Nationalsozialismus präsent halten (so aber die Begründung des Gesetzentwurfs).

- - -